

Landeshauptstadt Magdeburg

Stellungnahme der Verwaltung

öffentlich

Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum
Amt 66	S0044/13	05.03.2013
zum/zur		
F0031/13 FDP-Ratsfraktion		
Bezeichnung		
Funktionsstörung von Parkautomaten		
Verteiler	Tag	
Der Oberbürgermeister	19.03.2013	

Die Stadtverwaltung möchte zur Anfrage F 0031/13 „Funktionsstörung von Parkscheinautomaten“ wie folgt Stellung nehmen.

1. Welche Leistung der Verwaltung ist mit der Angabe der Telefonnummer 0391/540 6803 bzw. künftig an Parkscheinautomaten der Landeshauptstadt beabsichtigt bzw. verbunden?

Über die einheitliche Behördennummer 115 soll die Qualität der Störungsannahme von Störungen an Parkscheinautomaten verbessert und gleichzeitig die Erreichbarkeit erhöht werden, was zum jetzigen Zeitpunkt nicht immer gewährleistet ist.

2. Wie wird mit den ggf. eingehenden Anrufen verfahren?

Die Störungsmeldungen von den Parkscheinautomaten werden an das Sachgebiet 66.32-Lichtsignalanlagen mittels einer E-Mail weitergeleitet.

3. Wird auf den Automaten auch angegeben, dass die Rufnummern nur zu bestimmten Zeiten besetzt ist (z. B. die Behördennummer 115 Montags - Freitags von 08 - 18 h)?

Derzeit ist die Angabe der Erreichbarkeitszeiten auf den Gebührenschildern nicht vorgesehen. Die Platzverhältnisse auf den Gebührenschildern geben diese zusätzlichen Informationen nicht her. Bei einer zukünftigen generellen Änderung bzw. Anpassung der Gebührenschilder an allen Parkscheinautomaten der Landeshauptstadt Magdeburg können die Erreichbarkeitszeiten mit dargestellt werden.

4. Wie gehen Kommunen mit einem vergleichbaren Parkautomatensystem mit dieser Problematik um?

Das zuständige Sachgebiet für Parkscheinautomaten der Stadt Halle/Saale teilte uns mit, dass Störungen an den dortigen Parkscheinautomaten über eine Telefonnummer entgegengenommen werden. Diese Rufnummer ist ebenso, wie in der Landeshauptstadt Magdeburg in der Zeit von Montag bis Freitag von 08:00 bis 18:00 Uhr erreichbar.

Anzumerken wäre noch, dass bei defekten Parkscheinautomaten der § 13 (1) der Straßenverkehrsordnung gilt. Dort heißt es,

„...Ist eine Parkuhr oder ein Parkscheinautomat nicht funktionsfähig, so darf nur bis zur angegebenen Höchstparkdauer geparkt werden. In diesem Fall ist die Parkscheibe zu verwenden.“

Dieser Hinweis befindet sich bereits auf den Gebührenschildern der Parkscheinautomaten und der Kraftfahrer wird darauf aufmerksam gemacht, bei einer Störung seine Parkscheibe in das Fahrzeug auszulegen.

Dr. Scheidemann
Beigeordneter für Stadtentwicklung,
Bau und Verkehr